



## Rückerstattung der materiellen Hilfe nach SHG Umfrage bei den regionalen Sozialdiensten (RSD) Hauptergebnisse

In den Artikeln 29 und 30 sieht das Sozialhilfegesetz (SHG) die Rückerstattung der materiellen Hilfe vor und legt die entsprechenden Bedingungen fest. Von August bis November 2009 wurde in allen RSD eine Umfrage durchgeführt. Bei dieser Umfrage wollte man ermitteln, welche Praktiken in Sachen Rückerstattung der materiellen Hilfe in den verschiedenen RSD zum Einsatz kommen. Alle 24 RSD haben an der Umfrage teilgenommen und den Umfragebogen ausgefüllt ans Kantonale Sozialamt (KSA) zurückgeschickt. Einige RSD haben ausserdem die von ihnen verwendeten Standard-Dokumente eingesandt. Ziel der Umfrage ist es, die Praktiken im Debitorenwesen der RSD zu erfassen und die wichtigsten Trends hervorzuheben. Die nachfolgenden Tabellen fassen die Hauptergebnisse zusammen.

Weil bei den meisten Fragen mehrere Antworten möglich waren kann es sein, dass die Summe aller Kategorien einer Tabelle ein höheres Ergebnis ergibt, als die Summe der Anzahl teilnehmenden RSD.

### 1. In der Mehrheit der RSD werden Rückerstattungsverfahren durchgeführt

Mehr als **zwei Drittel der RSD nehmen** im Hinblick auf eine Rückerstattung der gewährten Beträge der materiellen Hilfe nach SHG **systematisch Kontakt mit den Bezügerinnen und Bezüger auf**.

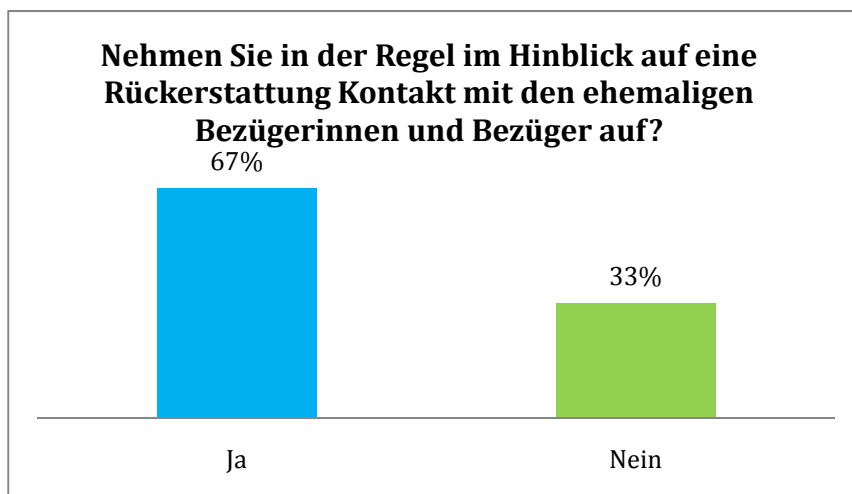


Abbildung 1

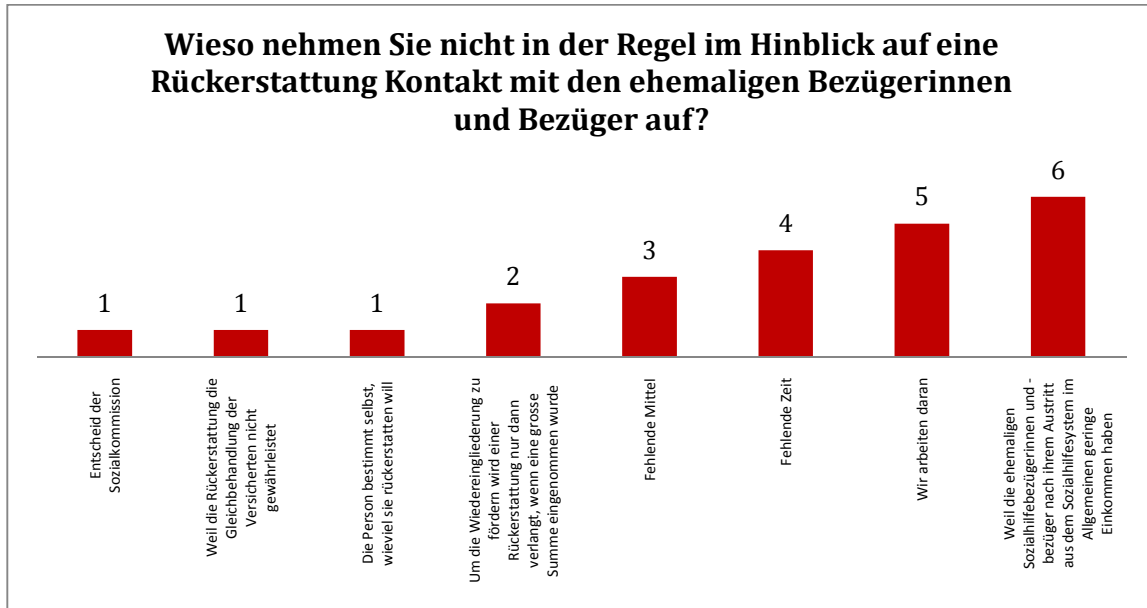


Abbildung 2

- Die RSD, die keine Rückerstattungsverfahren durchführen, geben dafür mehrere Gründe an. Der meistgenannte Grund betrifft das **schwache Einkommen der Personen**, die sich von der Sozialhilfe abgelöst haben. In mehreren RSD wird jedoch derzeit die Einführung eines Rückerstattungssystems geprüft.

## 2. Systematisches Vorgehen im Debitorenwesen

- In der Mehrheit der RSD, die systematisch Rückerstattungsverfahren durchführen, wird ein solches Verfahren **mindestens ein Mal pro Jahr** durchgeführt.

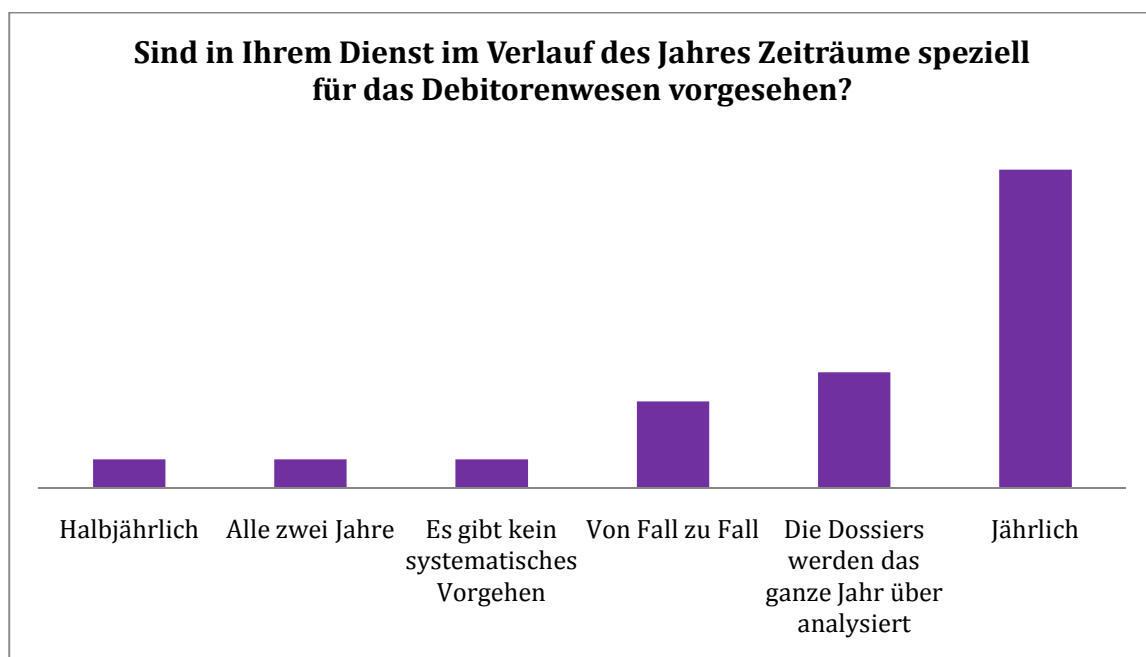


Abbildung 3

- In der Mehrheit der RSD wurden eigens zur Systematisierung des Rückerstattungsverfahrens **Standard-Dokumente** erstellt.

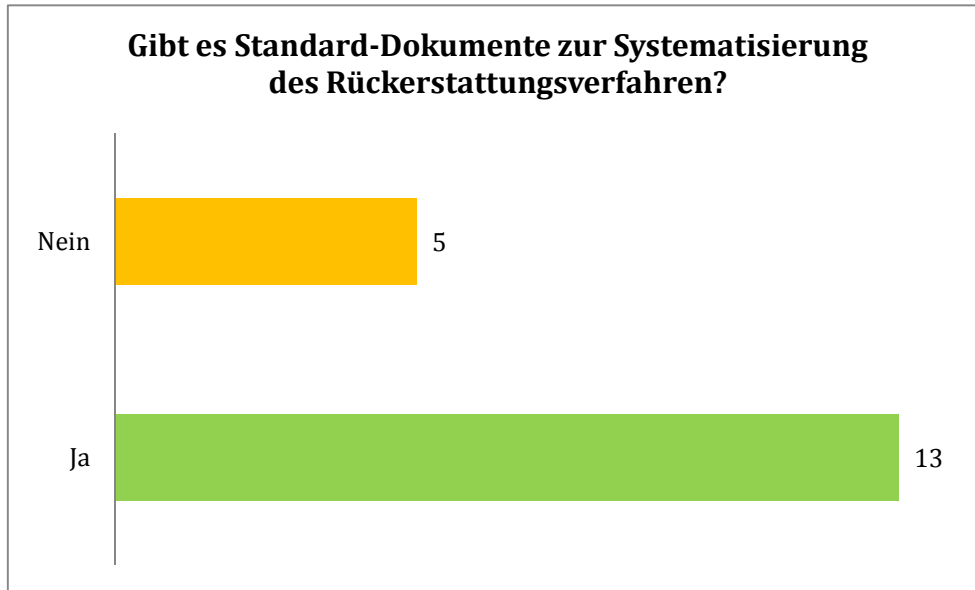


Abbildung 4

- Für das Einleiten des Rückerstattungsverfahrens sind **hauptsächlich die mit dem Dossier betrauten Sozialarbeitenden** zuständig. Im Allgemeinen sind die Vollzugsorgane des Sozialhilfegesetzes für die Einleitung der Verfahren im Debitorenwesen zuständig. Seltener kümmern sich auch die Sozialhilfebehörden, die Sozialkommissionen, direkt darum.

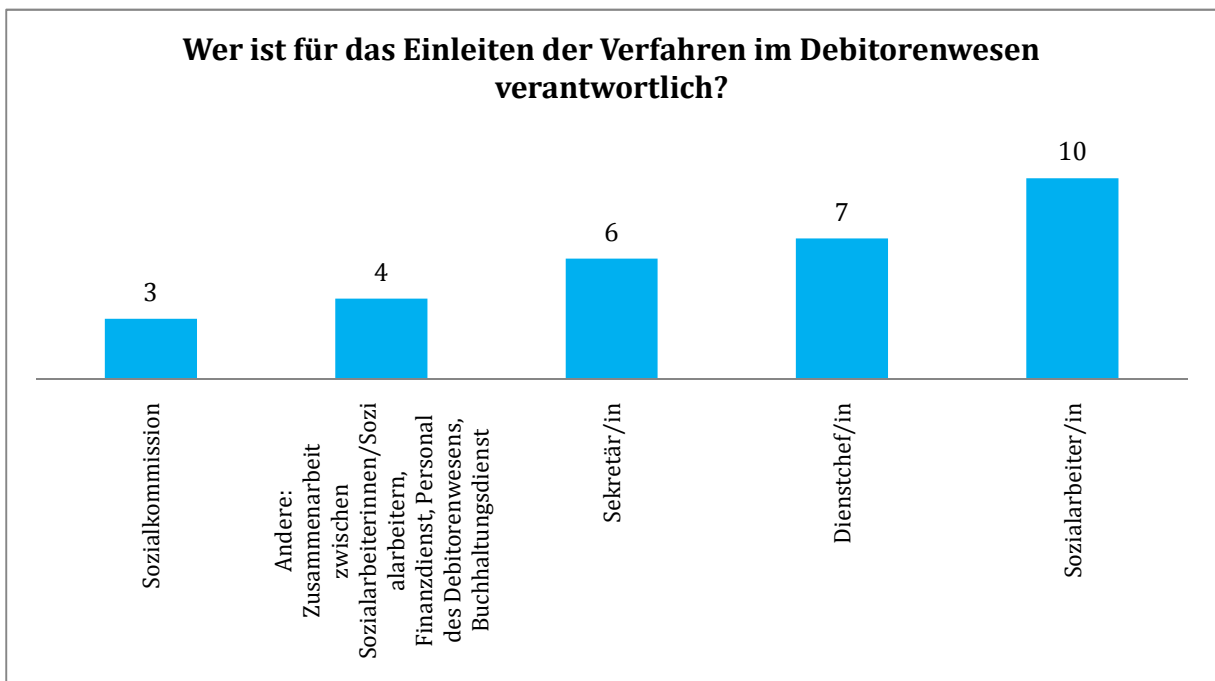


Abbildung 5

- Wichtigste **Informationsquelle** sind die **Gemeinden**, wenn die RSD die Adresdaten der ehemaligen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger beziehen oder überprüfen wollen.

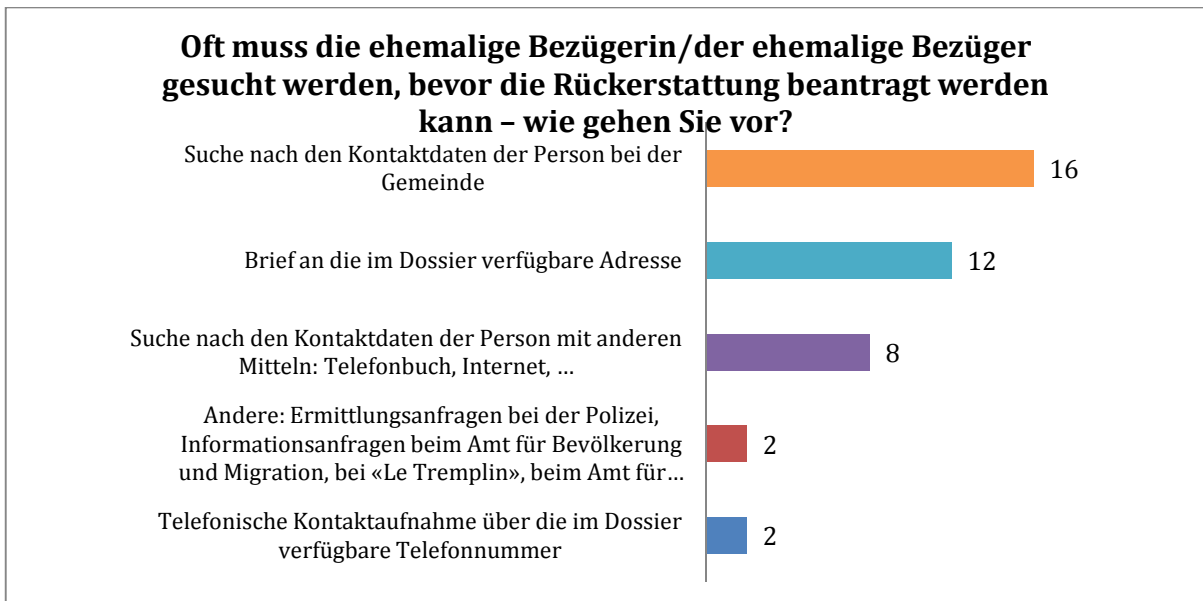


Abbildung 6

- **Nicht alle RSD leiten Betreibungen** gegen die ehemaligen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger ein, wenn diese die bezogene materielle Hilfe nicht rückerstatten sollten. In der Tat leitet nur ein Drittel aller RSD ein Betreibungsverfahren ein. 2008 wurden von diesen durchschnittlich 12,7 Betreibungen eingeleitet.

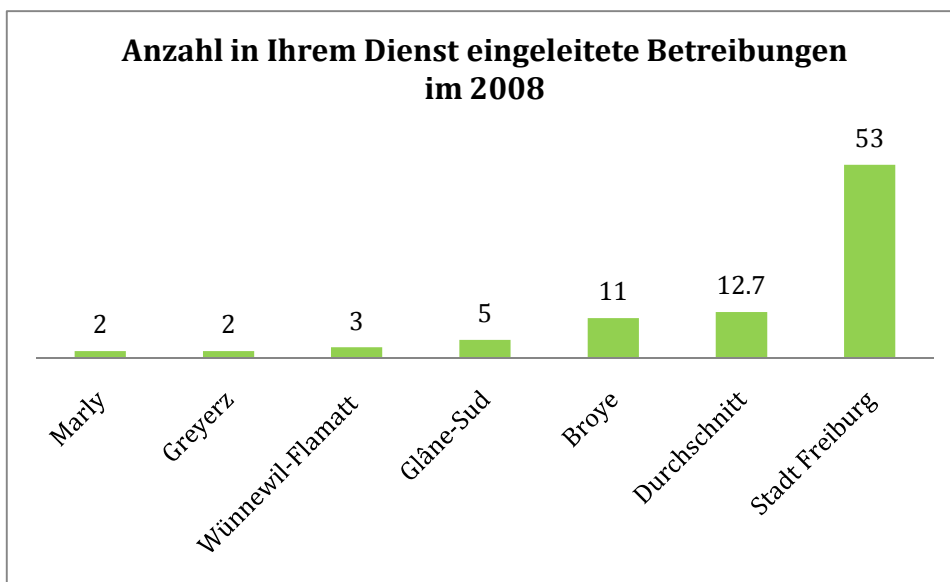


Abbildung 7

Eine deutliche Mehrheit (15/17) verschickt eine Mahnung, wenn der Antrag um Rückerstattung unbeantwortet bleibt. Durchschnittlich werden 1,6 aufeinanderfolgende Mahnungen verschickt. Wenn nach diesen Mahnungen immer noch keine Antwort eintrifft, wird entweder eine Betreibung eingeleitet oder aber das Dossier vorübergehend geschlossen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder hervorgeholt.

- **Der rückzuerstattende Betrag wird im Allgemeinen von der Sozialkommission festgelegt.** In manchen Fällen wird der Betrag auch gemeinsam mit der Bezügerin bzw. dem Bezüger festgelegt, in Abhängigkeit ihrer bzw. seiner Projekte und Einkünfte.

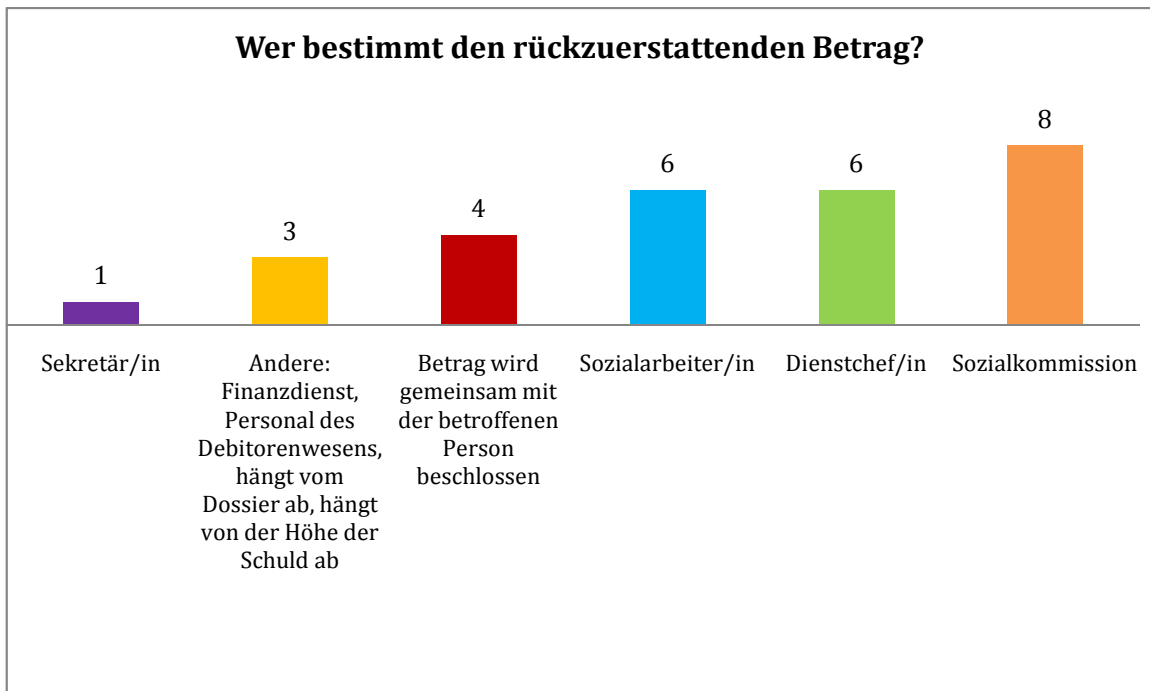


Abbildung 8

- In der Hälfte der RSD, die systematisch Rückerstattungsverfahren durchführen, werden für das Debitorenwesen **keinerlei spezifischen finanziellen Mittel aufgewendet**. Dem Anschein nach ist diese Aufgabe im Pflichtenheft der Sozialarbeitenden verankert.

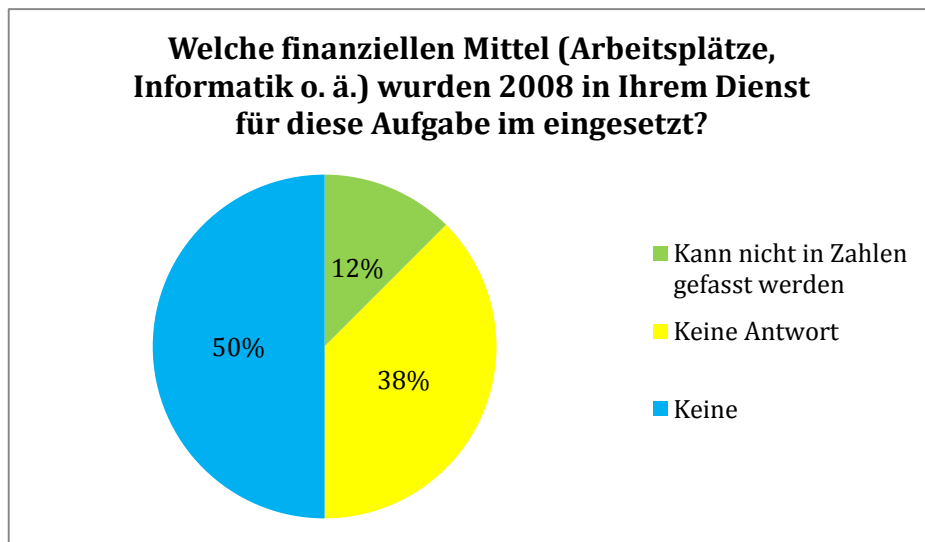


Abbildung 9

Trotzdem haben zwei RSD einen exakten zahlenmässigen Überblick über die finanziellen Mittel geliefert, die für das Debitorenwesen aufgewendet wurden. Beim Sozialdienst der Stadt Freiburg beliefen sich diese auf 150 000 Franken, beim Sozialdienst von Romont auf 2000 Franken.

### 3. Die Modalitäten des Rückerstattungsverfahrens stimmen teilweise mit den Empfehlungen der SKOS überein

- **Das Rückerstattungsverfahren wird im Allgemeinen ein Jahr oder mehr nach der letzten Auszahlung der materiellen Hilfe eingeleitet.** Diese Praxis befolgt die Vorgabe der SKOS-Richtlinien, die empfehlen, dass eine Rückerstattung «bei mehrjähriger Unterstützungsperiode frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden» soll (SKOS-Richtlinien: H.9).



Abbildung 10<sup>1</sup>

- **In den meisten Fällen erfolgt die Situationsanalyse ausschliesslich anhand des Dossiers.** In der Regel wird die betroffene Person bei der Einschätzung der Situation im Hinblick auf ein allfälliges Rückerstattungsverfahren nicht eingeladen.

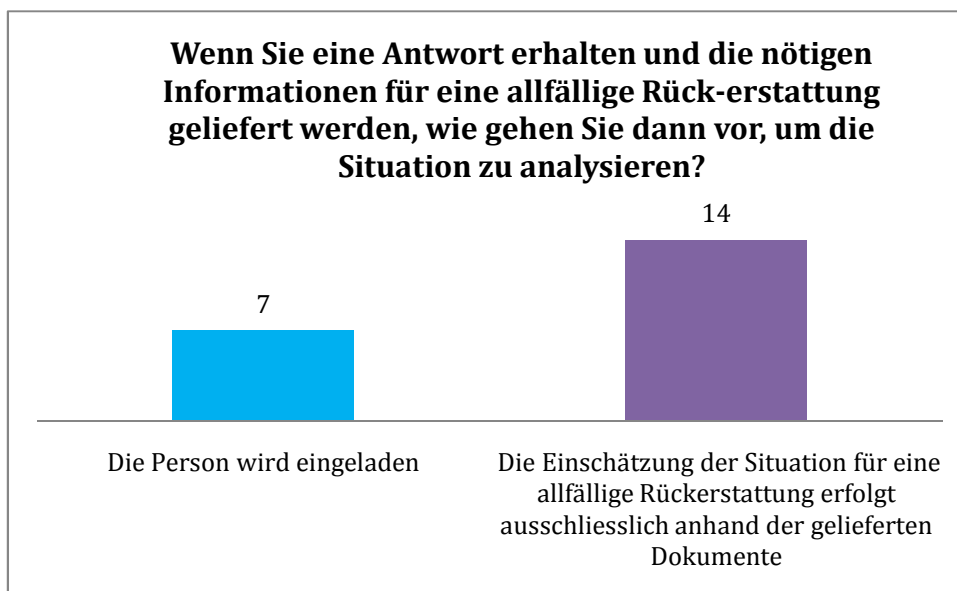


Abbildung 11

<sup>1</sup> Der Sozialdienst der Stadt Freiburg hat angegeben, dass er zwischen fünf verschiedenen Prioritätsgraden nach fünf unterschiedlichen Schuldenarten unterscheidet: *Priorität 1: Schuld Fürsorgemissbrauch: zuviel bezahlte Sozialleistungen; Priorität 2: Schuld verschiedene Kosten: nach Einschätzung der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters; Priorität 3: Schaffung einer Mietzinsgarantie; Priorität 4: Schuld Finanzhilfe; Priorität 5: Schuld Verlustscheine der Krankenkasse, die von der Gemeinde Freiburg bezahlt und vom «Service des institutions et assurances sociales» bearbeitet wird. Diese Schuld wird während des gesamten Jahres bearbeitet und als Priorität 2 gehandhabt.*

- **Jede Sozialhilfebezügerin und jeder Sozialhilfebezüger muss die bezogene materielle Hilfe rückerstatten.** Im Allgemeinen wird von den (ehemaligen) Bezügerinnen und Bezügeren systematisch eine Rückerstattung der Sozialhilfe verlangt, jedoch unter Berücksichtigung ihres Einkommens und ohne dabei ihre Wiedereingliederung zu beeinträchtigen. **Nur eine Minderheit der RSD richtet sich in diesem Bereich nach den Empfehlungen der SKOS (SKOS-Richtlinien: E.3—I).**



Abbildung 12<sup>2</sup>

- **Die Höhe des geforderten Betrags ist angemessen.** Im Zentrum des Rückerstattungsverfahrens stehen die Betroffenen; das Verfahren wird den jeweiligen Lebensumständen sowie dem nach der Sozialhilfeablösung verfügbaren Budget angepasst.

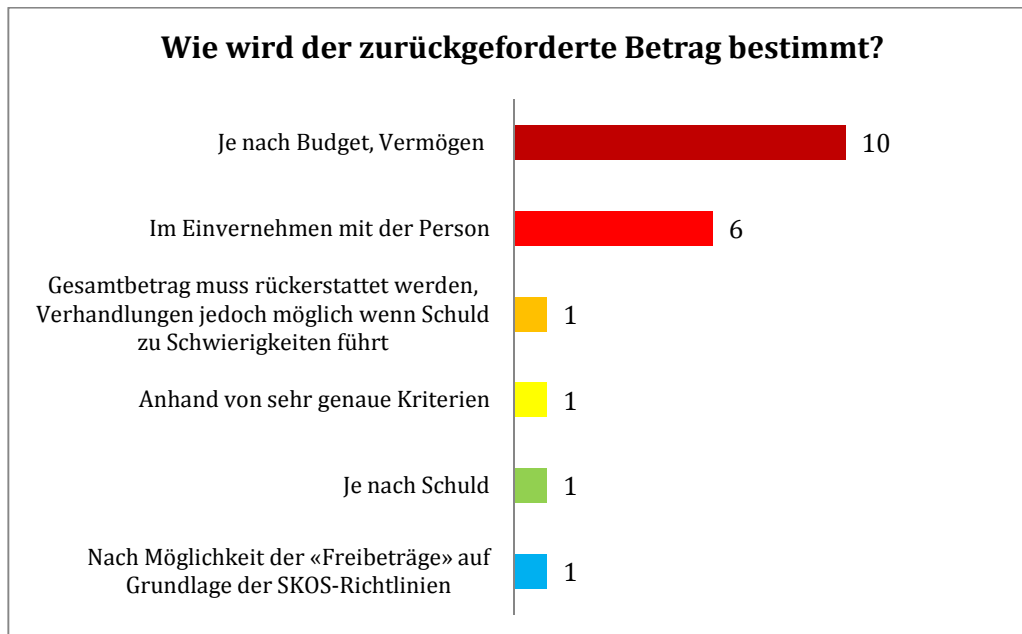


Abbildung 13

<sup>2</sup> Der Sozialdienst der Stadt Freiburg hat angegeben, dass er in diesem Bereich zwischen verschiedenen Kriterien unterscheidet, die er wie folgt anwendet: Für die Rückerstattung einer Finanzschuld für eine alleinstehende Person beträgt die Rückerstattung 100 Franken monatlich, wenn das steuerbare Einkommen laut Steuerausweis min. 40 000 Franken beträgt. Für ein Paar beträgt die Rückerstattung 100 Franken monatlich, wenn das steuerbare Einkommen laut Steuerausweis min. 60 000 Franken beträgt. Pro Kind kommen 10 000 Franken zum steuerbaren Einkommen hinzu. Pro weitere 10 000 Franken steuerbares Einkommen werden für die Rückerstattung jeweils 100 weitere Franken monatlich verlangt. Ausserdem werden noch andere Gegebenheiten berücksichtigt wie z. B.: Vermögenswerte, im Steuerausweis angegebener Preis für das Auto, selbstständige Erwerbstätigkeit, Wiederverheiratung, dritte Säule usw. Für die prioritären Schulden wird unverzüglich eine maximale Rückerstattung gefordert (Fürsorgemissbrauch bis zum absoluten Existenzminimum). In Einzelfällen kann der Dienst Vereinbarungen von bis zu 5000 Franken und die Sozialkommission solche von 5000 Franken und mehr festlegen (Schuldenrückkauf u. ä.).

- **Der Zeitraum für die Rückerstattung ist von RSD zu RSD unterschiedlich.** In den meisten Fällen beträgt er jedoch 10 Jahre oder länger. In der Regel werden die entsprechenden **Empfehlungen der SKOS von den RSD nicht befolgt.** Was den Rückerstattungszeitraum betrifft, so empfiehlt die SKOS, für die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht zu überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen vollständig zu verzichten (H.9—1).

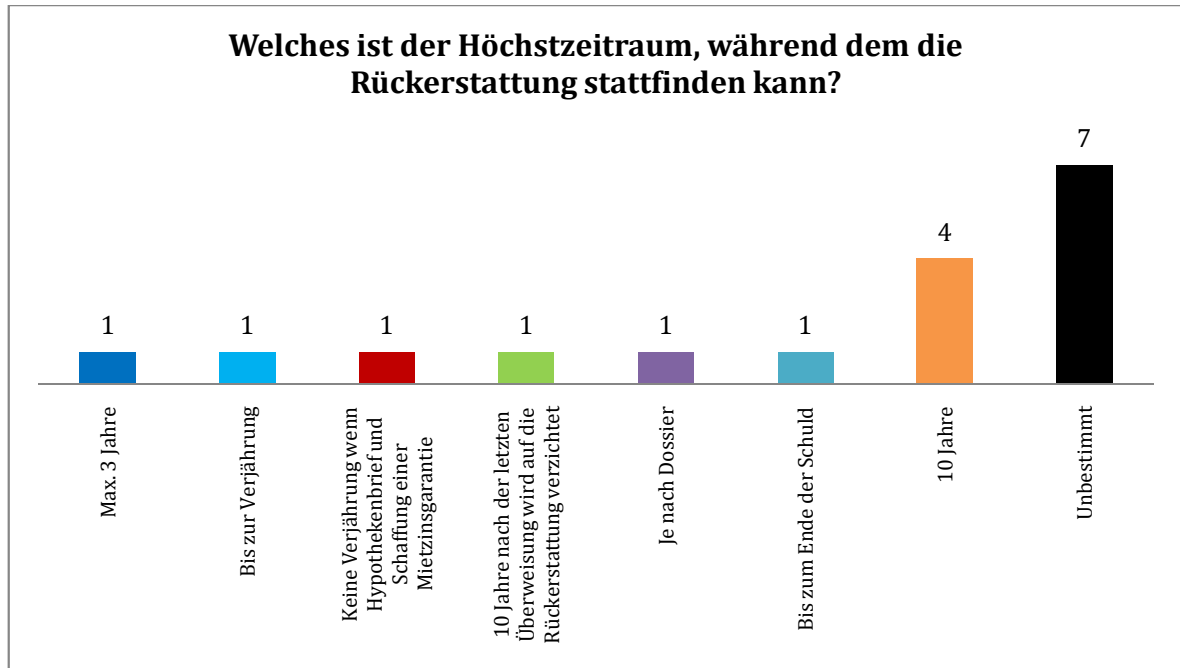


Abbildung 14



#### 4. Das Rückerstattungsverfahren generiert tatsächliche Ergebnisse: Debitorenwesen in Zahlen

- **2008 machten die Rückerstattungen rund 7 % der im selben Jahr erteilten materiellen Hilfe aus.** Insgesamt erzielten die RSD 2008 mit den Rückerstattungen der materiellen Hilfe einen Betrag von 1 617 496.40 Franken.

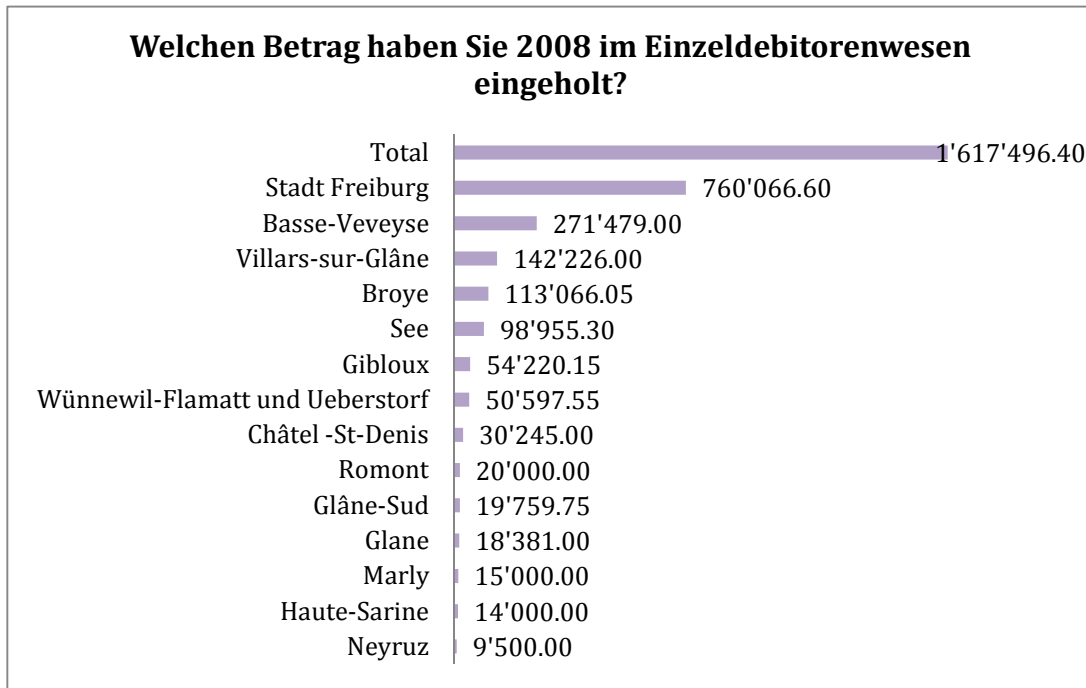


Abbildung 15

- **Ein Drittel der aktiven Dossiers ist von einem Rückerstattungsverfahren betroffen.** 2008 wurde im Kanton für 1525 Dossiers eine Rückerstattung beantragt. Im Durchschnitt stellen die Dossiers, für die eine Rückerstattung beantragt wurde, 34 % aller aktiven Dossiers der RSD dar, in denen Rückerstattungsverfahren durchgeführt werden.

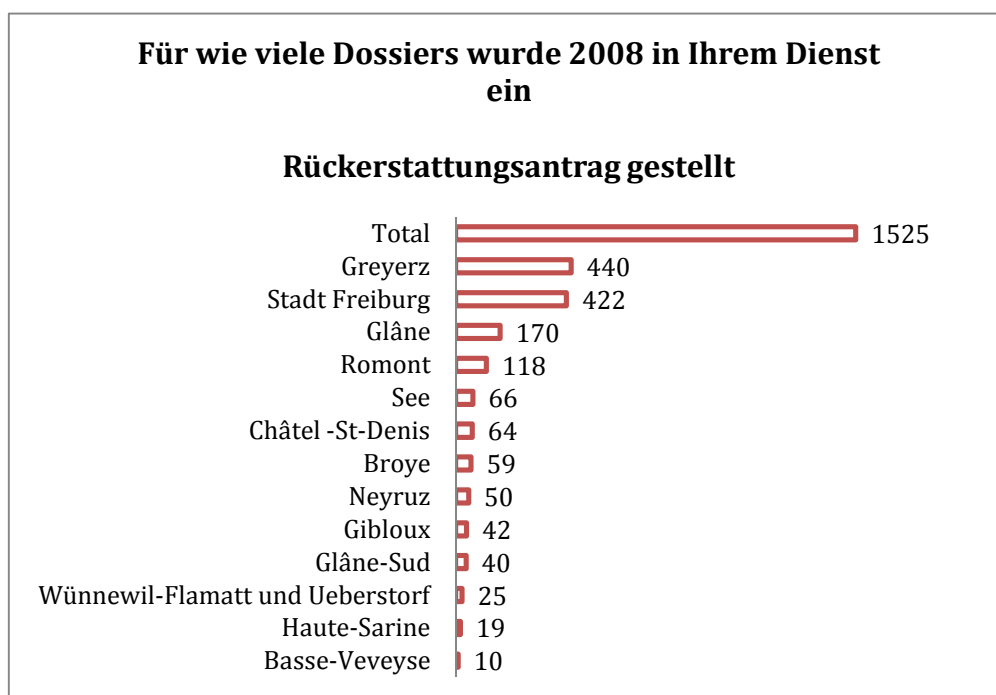


Abbildung 16

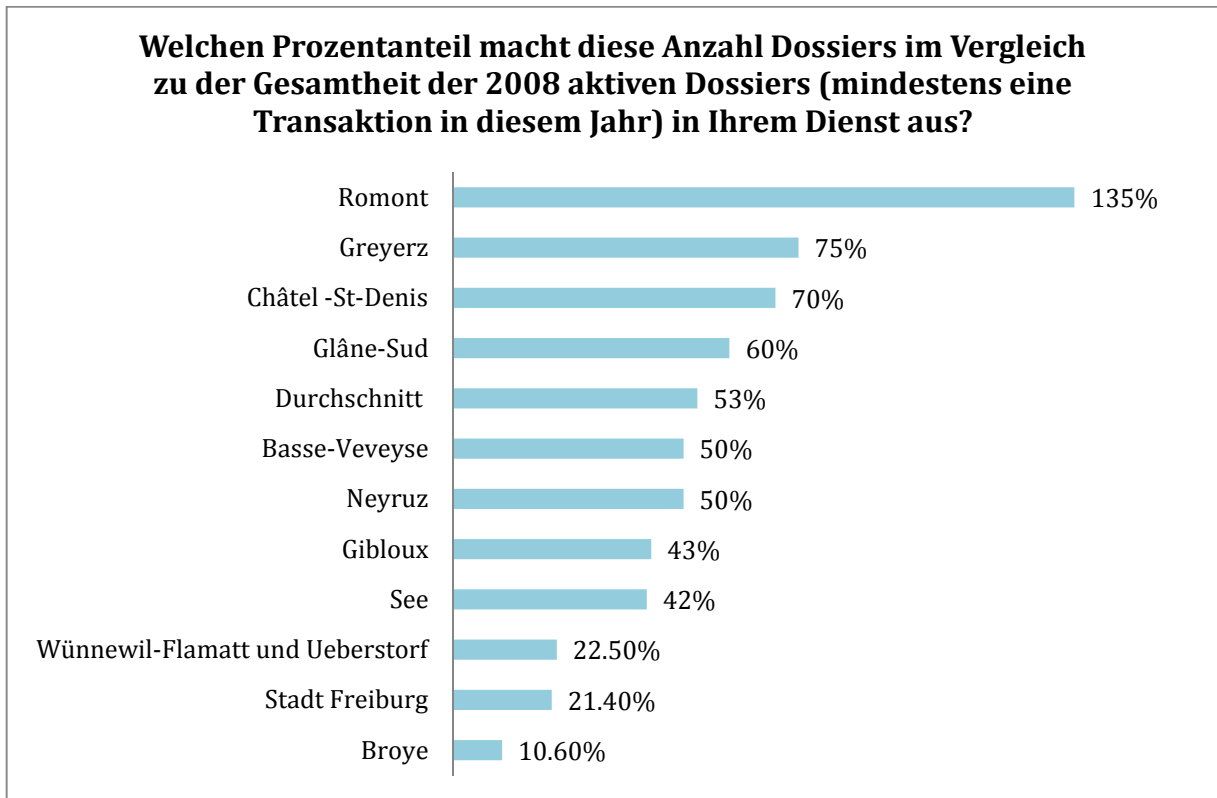


Abbildung 17

## 5. Schlussfolgerung

Die Umfrage zeigt, dass das Rückerstattungsverfahren ein konsequentes Vorgehen ist, das in den meisten RSD des Kantons systematisch, wenn nötig bis zur Einleitung von Betreibungen, angewandt wird, wodurch die Rückerstattungspflicht nach Sozialhilfegesetz vollzogen wird (Art. 29 und 30 SHG). Das Rückerstattungsverfahren erzielt insofern greifbare Ergebnisse, als ein Drittel der aktiven Dossiers davon betroffen ist und im 2008 einen Erlös von 1 617 496.40 Franken erzielt wurde.

Allerdings macht die Umfrage auch deutlich, dass die Praktiken in Sachen Rückerstattung vielfältig sind. Die Festlegung der Rückerstattungsdauer, die Kriterien für die Einleitung des Rückerstattungsverfahrens sowie die Höhe der Beträge werden von den einzelnen RSD unterschiedlich gehandhabt. Die entsprechenden Empfehlungen der SKOS werden nur teilweise berücksichtigt. Der Vollzug der Gesetzesbestimmungen führt jeweils zu besonderen Regelungen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass sich die für die Rückerstattungsverfahren aufgewendeten Mittel und die ihnen eingeräumte Tragweite von einem RSD zum anderen ziemlich stark unterscheiden können. In den meisten RSD ist das Rückerstattungsverfahren Bestandteil der Pflichtenhefte der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, wobei einige RSD eigens eine Dotation dafür vorgesehen haben. Diese verschiedenen Faktoren führen zu noch mehr Heterogenität bei den Praktiken im Sozialhilfesystem.

Aus all diesen Gründen, wird empfohlen, Standard-Praktiken zu erlassen, die anhand von einheitlichen Verfahren eine Gleichbehandlung aller Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler möglich machen sollen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir die Bemühungen der RSD, die dank dieser Umfrage zum Vorschein gebracht werden konnten, nicht gutheissen.

Abschliessend möchten wir allen RSD danken, die sich bereit erklärt haben, die Informationen, die für die Durchführung dieser Bestandsaufnahme notwendig waren, zusammenzutragen und an uns weiterzuleiten.